

20.

Verordnung
über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 14. Dezember 1956

(GBl. I 1957 S. 1)

Die Erweiterung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit dem Ausland hat zur Folge, daß die Zahl der Ausländer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt nehmen wollen, zunimmt. Zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

(1) Ausländern wird der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet, wenn sie für die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten Grundsätze eingetreten sind und deshalb im Ausland verfolgt werden. Sie werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen.

(2) Ausländern kann auch aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet werden.